S a t z u n g

über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Algermissen

die ursprünglichen DM-Beträge wurden nach dem amtlichen Kurs in €-Beträge umgerechnet

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 16.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke können Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern nicht die zuständige Schulbehörde gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG den Besuch einer anderen Schule gestattet.

§ 2
Grundschule Algermissen

Der Schulbezirk für die Grundschule Algermissen umfaßt das Gebiet der Ortschaft Algermissen sowie die Siedlung Tiefenbeck.

§ 3
Grundschule Lühnde

Der Schulbezirk der Grundschule Lühnde umfaßt die Gebiete der Ortschaften Bledeln, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum (ohne die Siedlung Tiefenbeck).

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der Schulbehörde nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht bzw. als Erziehungsberechtigter den Besuch zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606) in der zur Zeit gültigen Fassung ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Algermissen.

§ 5
Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß besuchen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ausgegeben worden ist, in dem die Satzung veröffentlicht. ist.

Algermissen, den 16.07.1997

(Siegel

Ernst
Bürgermeisterin

Faubel
Gemeindedirektor